

Montagebedingungen der PM-Technik GmbH

1 Stunden und Servicesätze

Software-Ingenieur (Techniker)	
Arbeitszeit	80,00
Reisezeit	80,00
Meister	
Arbeitszeit	70,00
Reisezeit	70,00
Obermonteur	
Arbeitszeit	65,00
Reisezeit	65,00
Monteur	
Arbeitszeit	60,00
Reisezeit	60,00
Auslösung	
Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit pro Tag Reise- und Arbeitszeit	40,00
Übernachungskosten	70,00
KFZ-Kosten (ohne Fahrer)	1,00

Auf oben genannte Stundensätze kommen ggf. folgende prozentuale Zuschläge:

Für die ersten beiden Überstunden pro Werktag	25,00
Ab der dritten Überstunde pro Werktag	50,00
An Sonn- und Feiertagen	100,00
Bei Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	50,00
Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen	25,00
Schmutzzulage	50,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

2 Pflichten des Bestellers

2.1. Genehmigungen

Der Besteller hat für alle erforderlichen Arbeitsgenehmigungen zu sorgen

2.2. Arbeitssicherheit

Der Besteller ist verantwortlich für alle im Zusammenhang mit der Montage erforderlichen Eingriffe in die Anlage und daraus resultierende Folgen. Der Besteller hat die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger für die Baumaßnahme relevanter Vorschriften zu gewährleisten.

Der Besteller hat die Sicherung der Montagestellen auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu gewährleisten.

2.3. Montagevoraussetzungen

Vor Beginn der Montage müssen alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten des Bestellers soweit fertiggestellt sein, dass die Montagearbeiten sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden können. Insbesondere müssen die Anfahrwege und die Montageplätze eingeebnet und mit der anzuliefernden Last befahrbar sein. Fundamente müssen fertiggestellt, trocken und abgebunden sein.

Die Einbauöffnungen müssen ausreichend gross für die einzubauenden Teile sein. Einbauteile sind sofort nach Montage und Ausrichtung zu vergießen.

3 Termine

- 3.1. Der Besteller hat rechtzeitig mitzuteilen, wann die Baustelle montagebereit ist. Angaben der PM-Technik GmbH über den voraussichtlichen Beginn und die Dauer der Montage sind unverbindlich.
Bei Verschiebung oder Überschreitung bestimmter Fristen ist der Besteller nicht zu Abzügen, Einbehalten oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt, außer bei eindeutiger schriftlicher Vereinbarung.
- 3.2. Verzögerungen/Behinderungen
Verzögern sich die Arbeiten ohne Verschulden der PM-Technik GmbH durch Umstände auf der Baustelle, so hat der Besteller alle daraus resultierenden Kosten zu tragen. Insbesondere betrifft dies Wartezeiten und zusätzliche Anreisen. Die PM-Technik GmbH ist bei Behinderungen berechtigt die Arbeiten einzustellen und die Monteure von der Baustelle abzuziehen bis zur Klärung der Kostenübernahme. Die gilt insbesondere auch, wenn der Besteller seiner oben genannter Pflichten (Montagevoraussetzungen) nicht nachgekommen ist.
- 3.3. Die PM-Technik GmbH haftet nicht für Verzögerungen, die aus Lieferverzug der Lieferanten entstehen.

4 Abrechnung

- 4.1. Falls Arbeiten vereinbarungsgemäß zu einem Pauschalbetrag abgerechnet werden, ist die PM-Technik berechtigt, die durch Behinderungen und Verzögerungen entstandenen Mehrkosten gesondert zu erfassen und nach den jeweils geltenden Stundensätzen zu berechnen.
Bei Pauschalbeträgen ist, falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, nur eine An- und Abfahrt kalkuliert. Jede zusätzliche An- und Abfahrt auch zur Inbetriebnahme oder Einweisung wird separat in Rechnung gestellt.
- 4.2. Das Aufmass wird im Regelfall direkt im Anschluss an die Montage erstellt und ist vom Besteller gegenzuzeichnen. Separate Aufmassstermine sind nicht kalkuliert und werden nach den oben genannten Stundensätzen abgerechnet.

5 Zahlungen

- 5.1. Alle Zahlungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 10 Werktagen ohne Abzug zu leisten. Leistet der Besteller die Zahlung bis zur Fälligkeit nicht, ist die PM-Technik GmbH berechtigt vom ersten Tag des Verzuges Zinsen zu verlangen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach VOB/B § 16 Nr.5 (3).
Bei Zahlungsverzug ist die PM-Technik GmbH berechtigt Ihre Arbeiten umgehend einzustellen.

6 Abnahme

- 6.1. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Montageende. Separate Abnahmetermine sind nicht kalkuliert und werden nach den oben genannten Stundensätzen abgerechnet. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der PM-Technik GmbH gilt die Abnahme nach Montageende als erfolgt. Gleichzeitig mit der Abnahme erfolgt der Gefahrenübergang, falls er nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

7 Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme der Leistung bzw. mit Montageende gemäß oben genannter Vereinbarung.
- 7.2. Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate falls nichts anderes vereinbart ist.

8 **Wartung**

- 8.1. Bei Beauftragung der Wartungsarbeiten sind Ersatz- und Verschleißteile nicht im Wartungsangebot enthalten.
- 8.2. Die Wartungsarbeiten beinhalten eine Überprüfung der Anlagen im zu vereinbarenden Zeitraum. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Anlage regelmäßig und gewissenhaft überprüft wird. Bei diesen Überprüfungen ist der Besteller verantwortlich dafür, dass wartungsrelevante Beobachtungen umgehend an die PM-Technik GmbH gemeldet werden. Werden keine Überprüfungen vorgenommen haftet der Besteller für daraus resultierende Schäden. Der Nachweis der durchgeführten Überprüfungen liegt im Zweifelsfall beim Besteller.

9 **Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der PM-Technik GmbH.

10 **Haftung**

- 10.1. Wir haften nur für die von uns direkt verursachten Schäden. Für Folgeschäden und Schadensersatzansprüche z.B. aus Produktionsausfall, entgangenem Gewinn usw. haften wir ausdrücklich nicht.

11 **Gerichtsstand**

- 11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist der für die PM-Technik GmbH zuständige.

Vörstetten 02.01.2018